



Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG

Vorhaben der MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH

Dauerhafter Vier-Linien-Betrieb der Abfallverbrennungsanlage

Die MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH, Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main, hat beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Abfallverbrennungsanlage AVA Frankfurt am Main-Nordweststadt gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Erhöhung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Frankfurter Fernwärmeverbund;
- Die Anhebung der Jahreskapazität auf maximal 660.000 t/a, während die stündliche Brennleistung je Linie weiterhin 22 t/h beträgt;
- Die Umsetzung der Anforderungen der novellierten 17. BImSchV vom 16.02.2024 für die sichere Einhaltung des Jahresgrenzwerts für Stickoxide und die damit verbundene Einrichtung und der Betrieb einer zusätzlichen dritten SNCR-Ebene;
- Die zusätzliche Eliminierung bzw. Reduzierung der Emissionsquellen für Staub und Lärm durch verschiedene technische Anpassungen und die
- vollständige Automatisierung der Müllbunkerkräne (führt zu einer deutlich besseren Vermischung der Abfälle im Müllbunker mit einhergehender Heizwertkonstanz und damit beständigerer Fahrweise der Verbrennungslinien).

Die Anlage befindet sich in der Gemarkung: Heddernheim, Flur: 8, Flurstücke: 63/34, 63/76, 63/91, 63/103 und 63/104, Anschrift: Heddernheimer Landstraße 157 in 60439 Frankfurt am Main.



Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung geändert und anschließend in geänderter Form betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs.1 und § 10 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurde durchgeführt und die Ergebnisse in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG dokumentiert und von der Trägerin des Vorhabens vorgelegt. Er kann zusammen mit der Kurzbeschreibung des Vorhabens und Stellungnahmen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden.

Für das Vorhaben wurde am 29. August 2022 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 17. September 2024 (erster Tag) bis zum 17. Oktober 2024 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 8.6.43 im 8. OG zur Einsicht aus und können dort nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Tel.: 069/2714-3974 oder 2714-5989) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr; Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Kurzbeschreibung und der UVP-Bericht können in dem genannten Zeitraum (17. September 2024 bis 17. Oktober 2024) im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter dem Menüpunkt; Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachungen Umweltrecht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) auch online eingesehen werden.

Zudem wird nach § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der UVP-Bericht und die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal unter der Internetadresse www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).



Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen:

Regierungspräsidium Darmstadt:

- Dezernat IV/F 41.2 - Oberflächengewässer
- Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz
- Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West
- Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz
- Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz
- Dezernat V 52 - Forsten
- Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Dezernat VI 63 - Arbeitsschutz

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

- Abteilung I - Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:

- Bauaufsichtsbehörde
- Branddirektion
- Gesundheitsamt
- Stadtentwässerung
- Stadtplanungsamt
- Straßenverkehrsamt
- Umweltamt

Innerhalb der Zeit **vom 17. September 2024 (erster Tag) bis zum 18. November 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: poststelle_IV_F@rpd.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.



Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen die Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/datenschutzhinweise> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 18. Dezember 2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt
Behördenzentrum Frankfurt am Main
Gutleutstraße 114 in 60327 Frankfurt am Main
Raum 3.6.40 im 3. OG

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 10. September 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100 h 26.03/2-2019/9 [MHKW G4]